

Band 565/Ko

Fortsetzung der Hauptverhandlung am  
Mittwoch, den 26. Mai 1976, 9.03 Uhr  
(116. Verhandlungstag)

Gericht und Bundesanwaltschaft-mit Ausnahme von Oberstaats-anwalt Zeis-erscheinen in derselben Besetzung wie am 1. Verhandlungstag.

Als Urkundsbeamte sind anwesend: JOS Janetzko  
JAss. Clemens.

Die Angeklagten sind nicht anwesend.

Als Verteidiger sind anwesend:

Rechtsanwälte Schwarz, Schnabel, Künzel, Eggler, Grigat und Herzberg( als ministeriell bestellter Vertr. von Rechtsanwalt Schlaegel).

Als Zeugen sind anwesend: Reg.Dir. Klaus Noetzel  
KHM Eickler

V.: Ich bitte, Platz zu nehmen. Wir setzen die Sitzung fort. Die Verteidigung ist gewährleistet. Soeben erhalten wir den Anruf, daß sich Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann und Herr Rechtsanwalt Schily wiederum mit der bereits als nichtausreichenden Entschuldigung bezeichneten Wendung, sie müßten dringende Mandantengespräche führen, zu entschuldigen versuchen. Der Senat erwähnt erneut, daß derartige Entschuldigungen überhaupt nicht mit den Pflichten, die ein Pflichtverteidiger übernimmt, nach seinem Standesrecht zu vereinbaren sind und daß er das Verhalten dieser beiden Rechtsanwälte schärfstens mißbilligt. Es ist lediglich die Tatsache, ich betone das nochmals, daß diese Herrn mit ihrem Verhalten nicht mehr imstande sind, den geordneten Verfahrensablauf zu gefährden, zu vereinbaren, daß wir die Entpflichtung nicht aussprechen. Von Rechtswegen wären Gründe dafür mehr als genug vorhanden und man kann das Verhalten dieser Herrn Anwälte lediglich noch als eine Provokation des Gerichts verstehen, um diesen Zweck zu erreichen. Aber das Gericht wird diesen Weg wahrscheinlich jetzt zum Schluß des Ver-

Band 565/Ko

fahrens nicht mehr gehen.

Wir haben vor der Belehrung der Herrn Zeugen noch einige Hinweise zu geben. Für Herrn Raspe haben sich zwei Rechtsanwälte gemeldet. Herr Rechtsanwalt Dr. Dieter Hoffmann, der sich ja schon zu früheren Zeiten hier im Verfahren mandiert hatte für Frau Meinhof. Und dann Herr Rechtsanwalt Alexander Keller aus der Sozietät mit Herrn Rechtsanwalt Croissant. Wir haben schließlich dann einen Antrag der Bundesanwaltschaft vom gestrigen Tage, die durch den Beschluß vom 5. April 1976 und eine Zellen-durchsuchung vom 22.1., halt umgekehrt, die durch Beschluß vom 5. April 1976 beschlagnahmten Schriftstücke, die aus einer Zellendurchsuchung vom 22.1.1975 stammen und zwar Baader-Materialien Pos. 7-9, 11-13, 19, 20, 60-62, 111 und 10 R, sowie Meinhof-Materialien Pos. 59-62 hier in der Hauptverhandlung durch Urkundenbeweis einzuführen. Dem wird stattgegeben werden. Es ist vorgesehen, daß zunächst Herr Hecker als Sachverständiger am 8.6.1976, also nach der Pfingstpause, sich über die handschriftlichen Vermerke in diesen Materialien äußern soll. Schriftvergleiche entsprechender Art sind ihm bereits in Auftrag gegeben. Dann für den 24.6., für den gestern noch kein Programm angegeben werden konnte, wird nun geladen der Herr Regierungsdirektor Windhaber als Sachverständiger, um sich zu den Schreibmaschinen, die für diese Materialien benutzt worden sind, zu äußern, 24.6.1976. Mich würde noch interessieren, Herr Bundesanwalt Holland, der Sicherstellungszeuge oder die Sicherstellungszeugen. Wir müssen noch klären, wer diese Materialien sichergestellt hat und diese Sicherstellungszeugen bitte ich mir zu benennen, die werden dann gleichfalls auf den 24.6. geladen.

OStA.Ho.: Das wird geschehen.

V.: Dankeschön.

Die Zeugen Reg.Dir. Noetzel und KHM Eickler werden gem. § 57 StPO belehrt.

Die Zeugen sind mit der Aufnahme ihrer Aussage auf das Gerichtstonband einverstanden.

Der Zeuge KHM Eickler wird um 9.08 Uhr in Abstand verwiesen.

Noetzel  
Der Zeuge/übergibt seine Aussagegenehmigung dem Gericht.

Die Aussagegenehmigung wird als Anlage 1 zum

BUNDESKRIMINALAMT  
ZV 12 - 2026

62 Wiesbaden, den 10. März 1976  
Thaerstraße 11  
3454 / 481

AUSSAGEGENEHMIGUNG

In der Strafsache

gegen Andreas Baader, Ulrike Meinhof, Gudrun Ensslin und Jan-Carl Raspe vor dem Oberlandesgericht in Stuttgart

wegen Mord u.a.

Az.: 2 StE (OLG Stgt.) 1/74

wird Herrn Klaus Noetzl, Kriminaldirektor beim Bundeskriminalamt in Bonn-Bad Godesberg,

die Genehmigung erteilt, als Zeuge auszusagen.

Von der Genehmigung sind Angaben ausgenommen, die im Sinne des § 62 Abs. 1 BBG dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren könnten. Das gilt z.B. für Aussagen über

Einsatzgrundsätze, Auswertungs- und Bekämpfungssysteme, technische Einrichtungen und Einsatzmittel; Methoden der Forschung und Ausbildung, Zusammenarbeit mit anderen Behörden sowie vertraulich erlangte Informationen. Im übrigen erstreckt sich die Aussagegenehmigung nur auf den Bereich, in dem der Beamte in Rahmen seiner Ermittlungen tätig geworden ist.

In Vertretung

  
(Heinl)

Band 565/Ko

Protokoll genommen.

V.: Ich darf gleich um die Angaben der Personalien bitten.

Der Zeuge machte folgende Angaben zur Person:

Zeuge Noetzel

Klaus Noetzel, Kriminaldir-  
vektor beim Bundeskriminalamt,  
Abteilung Staatsschutz, in  
Bonn Bad-Godesberg, Friedrich-  
Ebert-Str. 1,

mit den Angeklagten nicht ver-  
wandt und nicht verschwägert,  
wegen Eidesverletzung nicht  
vorbestraft.

V.: erinnern Sie sich noch, Herr Noetzel, daß es am 1. Juni 1972 in  
Frankfurt im Hofeckweg zu einer Festnahmeaktion gekommen ist?

Zg.Noe.: Ja.

V.: Ist Ihnen noch bekannt, daß damals, wieviel Personen damals  
verhaftet worden sind?

Zg.Noe.: Es sind drei Personen festgenommen worden.

V.: Wissen Sie, daß davon zwei in einer Garage festgenommen worden  
sind und einer außerhalb. Ist Ihnen das heute noch geläufig?

Zg.Noe.: In der Garage ist lediglich 1 Mann festgenommen worden.  
Das ist Herr Baader gewesen, der dort verletzt war. Herr Raspe  
ist vorzeitig aus der Garage herausgekommen. Er hatte die Kleidung  
Aufforderungsgemäß abgelegt und war herausgekommen. Und Herr  
Meins war schon in den frühen Morgenstunden festgenommen worden,  
als er bei der Ankunft mit dem Wagen von dem dort eingesetzten  
Polizeibeamten festgenommen worden..

V.: Es stimmt dem äußeren Ablauf nach, was Sie schildern. Frage aber,  
wenn Sie Ihr Gedächtnis noch einmal überprüfen, sind Sie sich  
sicher, daß die Personen die Sie nun den einzelnen Vorgängen  
zuordneten, wirklich die waren, die Sie meinen? Sie sagten also,  
Baader, Garage.....

Zg.Noe.: Pardon, umgekehrt. Herr Raspe ist vorzeitig festgenommen und  
Herr Meins ist .....

V.: Also wir können feststellen, daß es Ihre Erinnerung noch ist  
offenbar, ich halte Ihnen das vor, ob ich Sie da richtig ver-  
steh, daß Meins und Baader im Zusammenhang mit dem Garagenraum

Band 565/Ko

festgenommen worden sind und daß Herr Raspe schon bevor nun die Garage als Objekt mehr oder weniger von der Polizei belagert wurde, festgenommen worden ist.

Ist es richtig, daß Sie in der Folge die Kleidung der Verhafteten nach beweiserheblichen Gegenständen untersucht haben?

Zg.Noë.: Ich habe auf dem Polizeipräsidium mir die Kleidung des Herrn Raspe vorlegen lassen, in einem Nebenzimmer des Erkennungsdienstes. In Gegenwart von Herrn Schläegelmilch habe ich diese Bekleidung durchsucht. Ziel dieser Maßnahme war, festzustellen, ob sich aus den Gegenständen Papiere oder Hinweise ergeben, die auf die Wohnung, den Aufenthalt der Festgenommenen Schlüsse zuließen, was nicht gelungen ist. Vorgelegt sind mir im Wesentlichen nur Bekleidungsstücke, die keine Gegenstände enthielten, außer einem Fahrschein und einem Markstück und zwei Stahlkugelchen, sonst ist überhaupt kein Hinweis zu entnehmen gewesen, was auf eine Wohnung hätte hindeuten können.

V.: Ja. An das erinnern Sie sich noch, daß in der Kleidung zwei Stahlkugelchen enthalten waren. Können Sie etwa angeben, was die für einen Durchmesser gehabt haben könnten, geschätzt?

Zg.Noë.: Ja also, einen halben Zentimeter.

V.: Fünf Millimeter, so haben Sie früher auch mal angegeben. Ist darüber eine Liste angefertigt worden?

Zg.Noë.: Es ist eine Liste angefertigt worden, also zwei Listen sind angefertigt worden, weil die Bekleidungsstücke in zwei Parteien in dieses Zimmer gebracht wurden. In der ersten Partie waren es also nur vier Bekleidungsstücke, das war Hemd, Hose, Unterhose und noch ein Kleidungsstück. Und in der zweiten Partie ist dann der Rest vorgelegt worden. Es sind da zwei getrennte Listen vorgelegt worden, die auch von Herrn Schläegelmilch, meine ich, erstellt wurden.

V.: Ja, wir wollen Ihnen hier aus dem Ordner 95 das Blatt 151 vorlegen. Es enthält eine Liste sichergestellter Gegenstände. Hier sind unter Position 4, zwei Stahlkugeln verchromt, Durchmesser etwa 5 mm angegeben. Frage, ist das die Liste, die Sie damals erstellt haben und bezieht sich dieser Eintrag auf diesen Fund, den Sie erwähnt haben?

Dem Zeugen wird die Liste aus  
Ordner 95 Blatt 151 vorgelegt.

Zg.Noë.: Ja, das ist die Liste, jawohl.

Band 565/Ko

V.: Sie sagten, die Kleidung von Herrn Raspe. War es Ihnen damals schon geläufig, daß es sich um den Herrn Raspe handelt?

Zg.Noë.: Nein, zu dem Zeitpunkt haben wir noch nicht gewußt, wer es ist.

V.: Und wie haben Sie jetzt aus dem Rückschluß dann entnehmen können, daß es sich damals um die Kleidung des Herrn Raspe gehandelt hat und die Stahlkugeln?

Zg.Noë.: Das ist nur eine Schlußfolgerung gewesen. Wir haben nicht mit bestimmter....., ich kann jedenfalls nicht mit Bestimmtheit sagen, daß das von Herrn Raspe gewesen ist.

V.: Können Sie sagen, daß es die Kleidung des Mannes war, der außerhalb des Garagenbereiches vorzeitig festgenommen worden ist?

Zg.Noë.: Das kann ich sagen, ja.

V.: Dankeschön.

Ja, es kommt noch hinzu die Liste in Blatt 150. Auch hier bitte ich Sie um die Angabe, ob es sich hier um eine Liste handelt, an deren Erstellung Sie beteiligt gewesen sind und wenn, ob die Unterschrift die Ihre ist?

Dem Zeugen wird die Liste aus  
Ordner 95 Blatt 150 vorgelegt.

Zg.Noë.: Jawohl, das ist meine Unterschrift und gleichzeitig auch von uns erstellt worden.

Gem. § 249 StPO wird im Urkundenbeweisverfahren die Liste aus Ordner 95 Blatt 150 verlesen.

Gem. § 249 StPO wird im Urkundenbeweisverfahren die Liste aus Ordner 95 Blatt 151 verlesen.

V.: Vielen Dank. Herr Zeuge, können Sie bestätigen, daß diese Liste erstellt wurde nach Gegenständen, die Sie selbst alle gesehen haben..... Daß die Liste richtig und vollständig aufgeführt wurde.?

Zg.Noë.: Jawohl.

V.: Weitere Fragen an den Herrn Zeugen? Beim Gericht sehe ich nicht. Die Herrn der Bundesanwaltschaft nicht. Die Herrn Verteidiger? Herr Rechtsanwalt Schwarz, bitteschön.

./.

Band 565/Ko

RA.Schw.: Herr Zeuge, Sie haben erklärt im Zusammenhang mit der Aktion Hofeckweg seien drei Personen festgenommen worden. Wollen Sie das bitte überprüfen, ist das Ihre Erinnerung?

Zg.Goe.: Es sind drei Personen festgenommen worden. Eine verletzt und zwei unverletzt.

RA.Schw.: Ich halte Ihnen vor, daß meines Wissens vier Personen festgenommen wurden.

Zg.Goe.: Mit der vierten Person habe ich keine Verbindung gehabt. Ich kann dazu nichts sagen. Ich weiß, daß eine Person vorläufig festgenommen worden ist, mit der habe ich aber überhaupt nichts zu tun.

RA.Schw.: Meine Frage geht jetzt dahin, ob Sie ausschließen können, daß die Gegenstände, die Ihnen vorgelegt wurden, von der vierten Person stammen, nachdem Sie ja sagen, daß sie von Raspe stammen. Das ist eine Folgerung, die Sie ziehen, wobei Sie allerdings auf eine Frage des Herrn Vorsitzenden gesagt haben, es stamme von der Person, die nicht in der Garage festgenommen wurde.

Zg.Goe.: Ich habe die mir vorliegenden Gegenstände, die eben erörtert wurden, selbst nicht sichergestellt. Mir sind sie lediglich vorgelegt worden mit dem Hinweis, daß sie von der Person stammen, die in der Garage oder an der Garage festgenommen wurde.

RA.Schw.: Danke.

Der Zeuge bleibt bis zu der später erfolgenden Vereidigung im Sitzungssaal.

Der Zeuge Eickler erscheint um 9.18 Uhr im Sitzungssaal.

V.: Zunächst darf ich Sie um Ihre Personalien bitten.

Der Zeuge machte folgende Angaben zur Person:

Zeuge KHM Eickler

Reinhard Eickler, 43 Jahre alt, wohnh. in Düsseldorf, Polizeibeamter,

mit den Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert, wegen Eidesverletzung nicht vorbestraft.

V.: Herr Eickler, aus Zeugenaussagen und Unterlagen folgt, daß am 16. Juli 1973 in der Justizvollzugsanstalt Köln-Ossendorf die Zelle

Band 565/Ko

von Frau Meinhof durchsucht worden ist, halt, am 29.8.. Also am 16.7.1973, wie ich gesagt habe, war also die Durchsuchung in Köln-Ossendorf. In dieser Zelle ist eine Schreibmaschine, die hier schon durch Zeugenaussagen eingeführt worden ist, mindestens vorübergehend sichergestellt worden. Es soll sich um das Fabrikat „Präsident De Luxe“ gehandelt haben. Können Sie etwas dazu sagen, ob später von dieser Schreibmaschine Schriftproben gemacht worden sind?

Zg.Eick.: Ich habe persönlich von einer Schreibmaschine Schriftproben gemacht, die nachträglich geliefert wurde, auf Wunsch der Frau Meinhof. Frau Meinhof beklagte sich, daß ihre Schreibmaschine kaputt sei. Daraufhin wurde ihr gestattet, daß sie eine neue bekommen könnte. Und wenn ich mich recht erinnere, hat diese neue Schreibmaschine, die ihre Schwester, die Frau Zitzlaff mitgebracht. Ich hab die dann sofort übernommen, bevor diese Maschine an die Frau Meinhof übergeben wurde und habe die Maschine mitgenommen nach Düsseldorf zum LKA. Dort wurden dann Schriftproben angefertigt von mir und die Maschine wurde kurz KTU-überprüft und wurde dann nach einigen Tagen an Frau Meinhof ausgehändigt.

V.: Wir haben hier eine Schriftprobe unter dem Aktenzeichen KT 42 7311/73-U -7321. Sie wird Ihnen übergeben mit der Bitte zu erklären, ob es sich möglicherweise hier um die Probe handelt, die Sie angefertigt haben. Wenn ja, ob Sie die Unterschrift anerkennen?

Dem Zeugen wird die Schreibmaschinenschriftprobe U 7321 übergeben.

Zg.Eick.: Ja, es handelt sich hierbei um meine Unterschrift und diese Schriftstücke sind mit dieser Schreibmaschine angefertigt worden, die Frau Zitzlaff dann mitgebracht hatte. Die dann später wiederum an Frau Meinhof ausgehändigt wurde.

V.: Wohin haben Sie dann diese Schreib- oder Schriftprobe weitergegeben?

Zg.Eick.: Die Schriftproben gingen von der Abteilung II zur Sicherungsgruppe. Der weitere Verlauf ist mir nicht bekannt.

V.: Dankeschön. Weitere Fragen an den Herrn Zeugen. Herr Berichtstatter, bitteschön.

Ri.Ma.: Herr Eickler, da sind Sie sich also ganz sicher, daß diese Schriftprobe gleich am Anfang, also schon bei der Übergabe.....

Band 565/Ko

Zg.Eick.: Vor der Übergabe, ....

Ri.Ma.: ....vor der Übergabe der Maschine schon gemacht wurde?

Zg.Eick.: Ja.

Ri.Ma.: Daß die Maschine also vorher gar nicht in der Zelle gestanden hat?

Zg.Eick.: Bin ich mir sicher.

Ri.Ma.: Ja, dankeschön.

V.: Sonst Fragen an den Herrn Zeugen? Ich sehe nicht. Dann können wir die beiden Herrn Zeugen vereidigen.

Die Zeugen Noetzel und Eickler werden einzeln  
vorschriftsmäßig vereidigt und im all-  
seitigen Einvernehmen um 9.22 Uhr ent-  
lassen.

Ende von Band 565

V.: Ich darf in der Zwischenzeit einen Hinweis geben. Es handelt sich ja heute vorwiegend um einen Tag, der eingelegt wurde zur Fristwahrung. Wir wollen heute die Verhandlung nicht länger fortführen, als bis 10.30 Uhr. Die Beteiligten können sich also darauf einrichten, wir werden nachher, nach Herrn Mauritz, noch mit einer Verlesung fortsetzen.

Der auf Abruf geladene Zeuge KHK Mauritz erscheint um 9.25 Uhr im Sitzungssaal.

Der Zeuge KHK Mauritz wird gem. § 57 StPO belehrt.

- Die Genehmigung zur Aufnahme seiner Aussage auf das Gerichtstonband liegt vor -

Der Zeuge KHK Mauritz macht folgende Angaben zur Person:

Siegfried Mauritz, 42 Jahre alt,  
Kriminalhauptkommissar beim Bundeskriminalamt in Wiesbaden,

mit den Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Wegen Eidesverletzung nicht vorbestraft.

V.: Herr Mauritz, erinnern Sie sich daran, daß es im Sommer 1972 in Bad-Homburg zu umfangreichen Funden gekommen ist, im Kurparkbereich?

Zg. Mau.: Ja, ich erinnere mich daran.

V.: Haben Sie mit dieser Fundaktion irgendwas zutun gehabt?

Zg. Mau.: Ja, ich bin zwar unmittelbar an den Fundstellen nicht gewesen; nur eben später in meiner Eigenschaft als Sicherstellungsbeamter oder Asservierungsbeamter habe ich dann in Wiesbaden die Sachen aufgelistet.

V.: Es würde also bedeuten, daß diese Fundsachen zum BKA geliefert wurden?

Zg. Mau.: Ganz recht, die wurden von mir übernommen von eigenen Kollegen, die in Bad-Homburg eingesetzt waren.

V.: Und Sie haben nach dem, was Ihnen vorlag, eine Liste erstellt, ist das richtig?

Zg. Mau.: Das ist richtig.

Dem Zeugen Mauritz wurden die Listen aus Ord. 112, Bl. 179 - 202 vorgelegt, mit der Bitte diese Listen darauf durchzusehen, ob es sich um die von ihm erstellten Listen handelt.

Zg. Mau.: Es ist die Liste, die von mir erstellt wurde. Ich kann sie an einigen handschriftlichen Vermerken von mir erkennen, obwohl sie selbst von mir nicht unterschrieben ist.

V.: Danke. Dann wird aus dieser Liste im Urkundenbeweis wieder auszugsweise verlesen.

~~Ri. Mai..~~

Gemäß § 249 StPO werden im Urkundenbeweisverfahren aus Ord. 112, Bl. 179 bis 187 der Kopf der Liste<sup>u</sup> folgende Positionen verlesen:

Bl. 179 Pos. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 11, 12  
Bl. 180 Pos. 13, 14, 15, 16  
Bl. 181 Pos. 40, 41, 42, 43, 45, 48, 49  
Bl. 182 Pos. 68,  
Bl. 183 Pos. 78, 79, 82, 83, 84, 85, 86  
Bl. 184, Pos. 102, 111  
Bl. 185, Pos. 115,  
Bl. 186, Pos. 132, 133, 140, 141, 142, 143,  
144, 145  
Bl. 187, Pos. 146,

Gemäß § 249 StPO werden im Urkundenbeweisverfahren aus Ord. 112, Bl. 188 bis 200 der Kopf der Liste<sup>u</sup> folgende Positionen verlesen:

Bl. 189, Pos. 13, 30  
Bl. 190, Pos. 33  
Bl. 191, Pos. 47, 50, 53  
Bl. 191/1, Pos. 47. 1 - 6  
Bl. 192, Pos. 58, 64  
Bl. 193, Pos. 77, 94  
Bl. 194, Pos. 95, 99, 100, 101, 102  
Bl. 195, Pos. 111, 112, 112.1, 112.2,  
112.3, 112.4, 112.5, 112.6,  
112.7, 112.8, 112.9, 112.10,  
112.11, 112.12, 112.13,  
Bl. 196, Pos. 112.14, 120, 121, 122, 123,  
124, 125, 126,  
Bl. 197, Pos. 129, 129.1, 129.2, 129.3, 129.4,  
129.5, 129.6, 129.7, 129.8, 129.9,  
mit Fortsetzung Bl. 198  
Bl. 198, Pos. 129.10, 129.11, 130, 131, 132, 133,  
134, 135, 136  
Bl. 199, Pos. 139, 140, 141, 142, 143, 149

Gemäß § 249 StPO werden im Urkundenbeweisverfahren aus Ord. 112, Bl. 201 - 202 der Kopf der Liste ~~4~~-folgende Positionen verlesen:

Bl. 201, Pos. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10  
Bl. 202, Pos. 11, 11.1, 12, 14.

V.: Vielen Dank.

Herr Mauritz, Sie haben jetzt diese Liste auszugsweise wieder gehört. Können Sie sich dafür verbürgen, daß diese Liste vollständig und richtig nach Gegenständen angefertigt worden<sup>ist</sup>, die Sie selbst alle auch gesehen haben?

Zg. Mau.: Alle diese Gegenstände habe ich selbst gesehen, und die Liste ist so richtig.

V.: Danke.

Herr Berichterstatter, sind noch weitere Fragen? Bitte.

Ri. Mai.: Herr Mauritz, wir haben also hier gehört oder können hier dieser Liste entnehmen, daß Bad-Homburg die Komplexnummer E 34 hatte. Wir hätten gerne von Ihnen noch die Komplexnummern von einigen Objekten gewußt, wozu gehört die Nummer E 37?

Zg. Mau.: E 37 ist das Objekt Hamburg, Paulinen-Allee gewesen.

Ri. Mai.: Und E 25?

Zg. Mau.: E 25 ist das Objekt Hamburg, Ohlsdorfer Straße gewesen.

Ri. Mai.: E 22?

Zg. Mau.: Ist Frankfurt, Ginnheimer Landstraße.

Ri. Mai.: Dann E 27?

Zg. Mau.: Bin ich überfragt.

Ri. Mai.: Könnte das in Frankfurt die Raimundstraße gewesen sein...

Zg. Mau.: Ja, das dürfte...

Ri. Mai.: ...wenn ich Ihnen das vorhalte? Dann E 29?

Zg. Mau.: E 29, ist, soweit ich mich erinnere, Stuttgart, Seidenstraße, gewesen.

Ri. Mai.: Und E 28?

Zg. Mau.: Das habe ich nicht mehr in Erinnerung.

Ri. Mai.: Könnte das Stuttgart, die Obere Weinsteige...?

Zg. Mau.: Ja, das könnte sein.

Ri. Mai.: Danke.

Dem Zeugen wird die Schrift  
"Rote Armee-Fraktion - Stadt-  
guerilla und Klassenkampf"  
(Maschinenschrift mit handschrift-  
lichen Korrekturen mit Aufkleber: RAF-Schrift,  
Kopie aus Zürich) vorgelegt.

Ri.: Mai.: Wissen Sie/was über die Herkunft dieses Asservates, wie  
es beschafft wurde?

Zg. Mau.: Ja. Dieses Exemplar wurde von der Kantonspolizei Zürich,  
ich glaube, wenn ich mich recht erinnere, im Jahr 1972 unserer  
Dienststelle zur Verfügung gestellt, und von unserer Kriminaltechnik,  
Herr Hecker, ein Gutachten dazu erstellt, Und dann, da es ja nur  
leihweise zur Verfügung gestellt, wieder zurückgesandt. Ich habe  
dann das jetzt im Anfang Mai, glaube ich, war das gewesen, so  
etwa, nochmals angefordert für dieses Verfahren und bei der Kan-  
tonspolizei in Zürich, und das ist dann auch geschehen...

Ri. Mai.: So daß dieses...

Zg. Mau.: ... und es handelt sich um dieses Exemplar.

Ri. Mai.: Es handelt sich um dieses Exemplar, das Sie also von Zürich  
bekommen haben?

Zg. Mau.: Richtig.

Ri. Mai.: Danke.

V.: Sonstige Fragen an den Herrn Zeugen? Sehe ich nicht.

Der Zeuge Mauritz versichert die Richtigkeit seiner  
Aussage unter Berufung auf seinen bereits geleisteten  
Eid (§ 67 StPO) und wird im allseitigen Einvernehmen  
und 9.51 Uhr entlassen.

V.: Wir können jetzt zur Verlesung des Urteils Mahler, Meinhof des  
Schwurgerichts Berlin kommen.

Gem. § 249 StPO wird im Urkundenbeweisverfahren das  
Urteil des Schwurgerichts Berlin vom 29. 11. 1974  
Az.: (500) 2 P KS 1/71 (2/73) gegen

1. Ulrike M e i n h o f
2. Hans-Jürgen B ä c k e r
3. Horst M a h l e r

wie folgt verlesen:

Seite 3 von: "Es werden verurteilt:" bis "..Bäcker  
wird freigesprochen"  
Seite 7 ab Teil II bis Seite 34, Ende des ersten  
Absatzes.

Das Urteil ist abgelegt im Ergänzungsband  
Urteile IV Seite 240/327.

Während der Verlesung:

Bundesanwalt Dr. Wunder und OStA Holland  
verlassen um 9.53 Uhr den Sitzungssaal.

Bundesanwalt Dr. Wunder erscheint ~~xxx~~ wieder um  
10.12 Uhr im Sitzungssaal.

Reg.Dir. Widera verläßt um 10.13 Uhr  
den Sitzungssaal.

V.: Das Gericht hat durch den Vergleich der Urteile, insbesondere das, was nun gestern verlesen worden ist, festgestellt, daß es sich hier um nahezu denselben Inhalt des Hergangs, dieselbe Darstellung des Hergangs, wie gestern schon bekanntgegeben, handelt. Wenn die Prozeßbeteiligten damit einverstanden sind, können wir hier feststellen, daß es dem Inhalt nach im Wesentlichen mit dem gestern verlesenen Urteil übereinstimmt. Wir würden uns dann beschränken, noch die Seite 49 aus dem Urteil durch Verlesen einzuführen. Wird dieses Verfahren gebilligt?  
Keine Einwendungen?

Die Verfahrensbeteiligten erheben keine  
Einwendungen gegen diese Verfahrensweise.

V.: Bitte, Herr Dr. Breucker.

Die Seiten 48/49 werden jetzt noch verlesen.

Gemäß § 249 StPO wird aus dem Urteil des  
Schwurgerichts Berlin gegen 1. Meinhof,  
2. Bäcker, 3. Mahler noch folgendes ver-  
lesen.:

ab Seite 47 Teil "D" bis Seite 50 Ende  
des ersten Absatzes "...eine Perücke trug."

V.: Danke.

Ich darf also nochmals feststellen, daß alle Beteiligten einver-  
standen waren mit der verkürzten Verlesung aufgrund des Hinweises,

Band 566/Be

- Vorsitzender -

daß der wesentliche Inhalt der Sachverhaltsdarstellung mit dem bereits gestern verlesenen Urteil übereinstimmt.

Wir sind damit am Ende des heutigen Sitzungstages. Es sind für den Dienstag, 8. 6. 1976, vorgesehen die Zeugen Huwe, Wiener, Neumejer, Garbotz sowie der Sachverständige Hecker mit den dort aufgeführten Gutachten. Das ist eine kurze Beleuchtung der Wohnung Berlin, Knesebeckstraße 89, die mit diesem Beweisprogramm vorgesehen ist.

Ich weise ausdrücklich nochmals darauf hin, daß der Sachverständige Hecker auch gemäß dem Auftragschreiben von gestern die handschriftlichen Eintragungen auf den Materialien, die heute durch den Antrag der Bundesanwaltschaft bekanntgegeben worden sind, begutachten soll.

Herr Rechtsanwalt Schnabel, Sie haben ja gelegentlich schon darauf hingewiesen, daß es zweckmäßig wäre, zuerst die Sicherstellung usw. zu belegen. Es läßt sich in diesem Falle - das ist wieder einer dieser Fälle - nicht anders machen. Die Sicherstellung belegt wird-möglicherweise-am 24. 6., und da kommt ja auch dann der Sachverständige Windhaber. Herr Hecker steht uns nach dem 8. 6. für vier Wochen nicht mehr zur Verfügung, muß also unerlässlich die Gutachten schon an diesem Tag vornehmen.

Damit ist die Sitzung heute abgeschlossen.  
Fortsetzung am 8. 6. 1976, 14.00 Uhr ~~Uhr~~.

Ende der Sitzung 10.31 Uhr

Ende Band 566